

Mehr zur Veranstaltung:

<http://www.kas.de/bundesstadt-bonn/de/publications/50246/>

Hat das Staatskirchenrecht Bestand?

Prof. Dr. Christian Hillgruber, Bonn

I. Die religionssoziologische Lage

1. Es sind drei große Trends, die seit längerem die Entwicklung der deutschen Gesellschaft, aber nicht nur dieser, sondern aller westlichen Gesellschaften in Sachen Religion bestimmen und das gegenwärtig geltende deutsche Staatskirchenrecht in seiner Problemlösungsfähigkeit herausfordern. Es sind dies die Prozesse der Pluralisierung, der Individualisierung und der Säkularisierung.

2. Während bei Gründung der Bundesrepublik Deutschland etwa 96% der Gesamtbevölkerung den christlichen Großkirchen angehörten, daneben lediglich eine aufgrund der Verfolgung und Ermordung durch das NS-Regime stark geschrumpfte jüdische Minderheit existierte und ganze 3% anderen Religionen angehörte oder konfessions- bzw. religionslos war, beträgt heute der Anteil der evangelischen Christen an der Gesamtbevölkerung 27%, der der Katholiken knapp 29%, insgesamt 56%. Zur jüdischen Gemeinschaft, etwas angewachsen durch den Zuzug osteuropäischer Juden, zählen etwa 0,25 Prozent der Bevölkerung. Muslime machen etwa 5% der Bevölkerung aus, auf sonstige Religionsgemeinschaften entfallen 3–4% und die Konfessionslosen machen mit 36% bereits mehr als ein Drittel aus.

3. Größer aber noch als die neue Vielfalt des Religiösen ist der Rückgang von Religiosität und religiöser Prägung insgesamt, d.h. die Säkularisierung der Gesellschaft. Die relativ größte Gruppe innerhalb der Bevölkerung, größer als die Gruppe der evangelischen

oder katholischen Christen, bildet mittlerweile bereits die Gruppe der Konfessionslosen. Es ist absehbar, dass es nicht mehr sehr lange dauern wird, bis die Christen insgesamt in Deutschland zur Minderheit werden.

4. Soweit Glauben überhaupt noch existent ist und nicht zunehmend „verdunstet“, individualisiert er sich immer mehr; die von den Kirchen repräsentierten religiösen Ansprüche werden zunehmend individuell unerheblich.

5. Man wird zur Relativierung dieser Befunde darauf hinweisen, dass die Kirchen- und Frömmigkeitsgeschichte auch für die Vergangenheit starke Schwankungen der religiösen Aktivität erkennen lässt“, doch deutet gegenwärtig nichts darauf hin, dass sich zumal der Megatrend der Säkularisierung abschwächen oder gar umkehren könnte.

II. Das Reaktionsvermögen des geltenden Staatskirchenrechts

1. Was die individuelle Freiheit angeht, so gewährleistet das Grundgesetz bereits jetzt das Optimum: nämlich volle Religionsfreiheit, auf dass, um *Friedrich den Großen* zu zitieren, ein jeder nach seiner Façon selig werde. Jedermann hat also die verfassungsrechtlich verbürgte Freiheit, seine Glaubenswahrheit auf einem selbst gewählten Weg zu suchen und zu finden.

2. Ein Vielfaltspotential war folglich der Religionsfreiheitsgarantie schon von Anfang an inhärent. Aber so viel Vielfalt wie heute war in der Tat noch nie. Sie ist aber, nimmt man

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

SEMINAR 2017

CADENABBIA

Mehr zur Veranstaltung:

<http://www.kas.de/bundesstadt-bonn/de/publications/50246/>

diese Freiheitsgarantie ernst, natürlich für sich genommen kein Grund, vom Konzept der Religionsfreiheit abzugehen. Gerade in einer multireligiösen Gesellschaft muss vielmehr der Staat, um Heimstatt aller seiner Staatsbürger ohne Ansehen der Person zu sein und zu bleiben, jene religiöse Neutralität wahren, in der sich schlicht und einfach die von ihm garantierte Religionsfreiheit spiegelt.

3. Da die Religionsfreiheit nicht nur die (innere) Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben, umfasst, sondern auch die äußere Freiheit, den Glauben zu manifestieren, zu bekennen und zu verbreiten, und dazu auch das Recht des Einzelnen gehört, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln, kann religiöse Pluralität allerdings auch soziale Konflikte auslösen, die der Staat mit seinem Recht zu befrieden und zu schlichten hat. Das kann die Einschränkung von Religionsfreiheit notwendig machen und zugleich rechtfertigen. In die Religionsfreiheit sollte nach dem Willen der Väter und Mütter des Grundgesetzes, sowenig wie möglich, aber doch so viel wie zur Erhaltung des Gemeinwesens, d.h. aus religionsneutralen übergeordneten Gemeinwohlgründen notwendig eingegriffen werden können. Der Zusammenhalt der Gesellschaft ist ein solcher Belang von Verfassungsrang, und eine Gesellschaft darf in den Grenzen des unabstimmbaren Wesens- oder Menschenwürdegehalts der Grundrechte demokratisch darüber entscheiden, wie sie zusammenleben will und Störungen des so definierten Zusammenlebens auch dann abwehren, wenn sie aus der Ausübung von Religionsfreiheit hervorgehen.

4. Glaubensüberzeugungen können Gemeinsinn und Engagement für das gemeine Wohl generieren und freisetzen, aber religiöse Gewissheiten können auch desintegrierend wirken, sie können auch elitäres Sonderbewusstsein produzieren, das auf andere verächtlich herabschaut, ja sie können ihres unbedingten Wahrheitsanspruchs wegen Fanatismus und Bürgerkrieg auslösen und damit die pluralistische Demokratie fundamental in Frage stellen. Wenn man sich die

Dinge nicht vereinfachend schön reden will, muss man differenzieren, von Religion zu Religion, von Denomination zu Denomination. Denn Religion und Glaube begegnen uns außerordentlich vielgestaltig, und ebenso groß ist die Bandbreite ihrer recht-kulturellen Wirkungen, von gemeinwohlförderlich bis destruktiv.

5. Nicht nur alle Gläubigen, sondern auch alle Religionsgemeinschaften sind „gleicher Ehre“, wie *Friedrich Naumann* schon in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung bemerkt hat. Was für die christlichen Kirche(n) gilt, gilt also auch für andere Religionsgesellschaften, wenn und soweit sie sich vergleichbar organisiert haben. Vieles spricht m.E. dafür, dass sich weitere Religionsgemeinschaften, zumal muslimische herausbilden werden oder bereits herausgebildet haben, die die formalen, organisatorischen Voraussetzungen des Körperschaftsstatus erfüllen werden, auch wenn dadurch noch lange keine Gesamtrepräsentation der Muslime in Deutschland entsteht (die es ja bekanntlich auch für die Christen nicht gibt). Der säkulare, religionsneutrale Staat darf dabei den noch nicht abgeschlossenen Prozess der Selbstfindung und Selbstorganisation der Gläubigen nicht zu steuern versuchen, ihrer notwendigen Selbstfindung und Selbstorganisation in Form einer oder mehrerer Religionsgemeinschaften nicht vorgreifen oder ihr „nachhelfen“. Dies wäre eine Art von religiöser Daseinsvorsorge, die ihm aus Gründen der gebotenen Neutralität untersagt ist.

6. Während sich bei nichtchristlichen Religionsgemeinschaften je nach Selbstverständnis v.a. die Frage nach der Kooperationswilligkeit, also die Frage nach der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Staat zur Förderung des säkularen Gemeinwohls stellt, ist bei den christlichen Kirchen angesichts des Verlusts volkscirchlicher Substanz zweifelhaft, wie lange sie noch zu einer solchen Zusammenarbeit faktisch in der Lage sein werden.

7. Die Kirche leistet dem Verfassungsstaat die wertvollsten Dienste als komplementäre Größe. Deshalb aber muss sie in die pluralistische Gesellschaft ihre meta-aufklärerische Substanz einbringen. Daraus

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

SEMINAR 2017

CADENABBIA

Mehr zur Veranstaltung:

<http://www.kas.de/bundesstadt-bonn/de/publications/50246/>

erwachsene, produktive Spannungen müssen Kirchen und Gesellschaft gleichermaßen aushalten.

8. Grundlegende Veränderungen in der Zusammensetzung einer Gesellschaft in religiöser Hinsicht sind auch gesellschaftspolitisch von Relevanz. Sie führen geradezu unvermeidlich zur Veränderung im Werthaushalt dieser Gesellschaft, was mittel- bis langfristig dann notwendig auch allgemeinpolitisch durchschlagen muss. Mit tektonischen Verschiebungen in den dominanten religiösen Prägungen gehen daher zwangsläufig auch politische Veränderungen einher, die dann auch das aus dem demokratischen politischen Willensbildungsprozess hervorgehende Recht erfassen.

9. Die bisher maßgebliche christliche Prägung unseres Landes ist für die Zukunft keineswegs gesichert, sie sieht sich vielmehr – mehr noch als durch den aufgrund Zuwanderung erstarkenden Islam – durch eine immer stärker um sich greifende religiöse Teilnahmslosigkeit und auch einen wachsenden, sich zunehmend aggressiv gebärdenden Atheismus herausgefordert. Christen, die wollen, dass Deutschland christlich geprägt bleibt, müssen daher aktiv werden, im Bekenntnis zu und in der Werbung für ihren Glauben, und zugleich als demokratisch engagierte Staatsbürger.

10. Die verfassungsrechtliche Ordnung des Verhältnisses von Staat und Religion(sgemeinschaften) ist nicht nur für den Staat, sondern auch und gerade für die Religion von elementarer Bedeutung; beide Potenzen gilt es in erster Linie „freizusetzen“, d.h. Freiraum für das Politische wie das Religiöse zu schaffen. Nur so können sie ihren Dienst am Menschen erfüllen und ihren jeweiligen Aufgaben – die staatliche Gemeinschaft ihrer säkularen Ordnungsfunktion, die Religionsgemeinschaft ihrem Heilauftrag – gerecht werden. Als je freie mögen sie dann auch in eine fruchtbare Beziehung und in einen komplementären Ordnungszusammenhang treten.